

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.05.2012

Abstellen von Lkw unter Brücken

hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.03.2012, TOP 7.2.6

"Bei dem schweren Unfall auf der BAB 57, der durch Brandstiftung an brennbarem Material, das unter der Autobahnbrücke lagerte, sind neben einem tragischen Todesfall auch erhebliche Sachschäden entstanden. Der Schaden ist so groß, dass ein Brückenneubau nötig ist. Der Berufspendlerverkehr in diesem Bereich ist auf längere Zeit erheblich gestört.

Eine ähnliche Situation, brennender Lkw mit erheblichem Sachschaden an einem Brückenbauwerk und längerer Sperrung derselben, ergab sich im Jahre 2006 auf der BAB 1 im Bereich der Wiedbachtalbrücke. Ausgelöst aus diesem Vorfall hatten wir in der Vergangenheit entsprechende Anträge gestellt, mit dem Ziel das Abstellen von Lkw (mit gefährlicher Ladung) unter Brücken zu verbieten. Der letzte entsprechende Antrag, mit einstimmigem positivem Beschluss war vom 13.09.2007."

Frage 1:

Ist die Verwaltung nach dem Vorfall auf der A 57 jetzt in der Lage entsprechende Maßnahmen, das heißt Regelungen bzw. Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit ein stadtweites Halteverbot unter Brücken und Unterführungen mit gefährlicher Ladung eingerichtet werden kann?

Frage 2:

Muss nach derartigen Vorfällen sogar darüber nachgedacht und geprüft werden, ob dieses nicht sogar für Fahrzeuge aller Art gelten sollte?

Antwort der Verwaltung:

Der sehr folgenschwere Brand unter einer Brücke der BAB 57 hat auch bei der Verwaltung zu einer genauen Recherche zu den Ursachen und möglicher Folgen für die Kölner Straßen geführt. Zunächst ist festzustellen, dass es sich glücklicherweise um sehr seltene Vorkommnisse handelt.

Bei dem Unfall auf der BAB 57 war für die Schwere des Schadensfalls nicht der parkende Lkw ursächlich, sondern die unter der Brücke gelagerten Materialien (Leerrohre).

Unfallursache bei dem Unfall auf der BAB 4 war ein von der Brücke stürzender Lkw. Weitere ähnlich gelagerte Unfälle sind der Verwaltung nicht bekannt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass ein LKW Parkverbot keinen der beiden Schadensfälle hätte vermeiden können.

Wenn die Verwaltung flächendeckend entsprechende Parkverbote aussprechen würde, wäre zu erwarten, dass die LKW an anderen Stellen abgestellt würden, an denen die Bevölkerung stark beläs-

tigt würde. Daher sieht die Verwaltung von der Einrichtung solcher Parkverbote ab.

Grundsätzlich können bei besonderen Gefahrenlagen Haltverbote im Einzelfall eingerichtet werden. Die Schadensfälle auf der BAB 57 und BAB 1 sind nicht geeignet derartige Regelungen rechtssicher zu begründen.